



### Bericht an den Gemeinderat

GZ.: A8 032564/2010/0028
GZ.: A13 19810/2010/372
Betr.: ASKÖ Sportcenter Graz
Sanierung, Ausbau und Fertigstellung des
Mitteltraktes – Modul 3;
Genehmigung zum Abschluss der
Förderungsverträge mit dem Bund, dem

Land Steiermark und dem ASKÖ Landesverband Steiermark

}



Bearbeiter A13: Karin Schradenecker Ausschuss für Bildung, Integration und Sport

BerichterstatterIn:

Bearbeiterin A8: Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,

Immobilien sowie Wirtschaft und

Tourismus:

BerichterstatterIn:

on hap. Rafter

Graz, am 05.07.2018

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß §

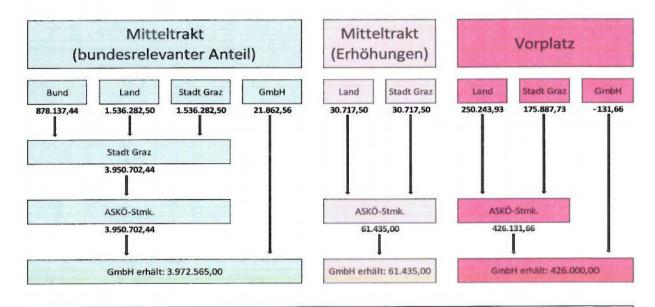
1 Abs 3 der Subventionsordnung der
Landeshauptstadt Graz; Mindestanzahl der
Anwesenden: 32, Zustimmung von
mindestens 25 Mitgliedern des
Gemeinderates

Der Gemeinderat hat am 18. Jänner 2018 für das ASKÖ Sportcenter Graz – Modul 3 (Mitteltrakt) die Projektgenehmigung in der AOG mit einer Gesamtsumme von EUR 4.460.000,00 beschlossen.

Das Modul 3 umfasst die Sanierung des Mitteltraktes bestehend aus den Umkleidekabinen, dem Kraftraum, einem Zubau für Geräte für die B-Halle und der Außentribüne für das Hauptspielfeld und die Leichtathletikanlage. Im Obergeschoß wird eine 60 m Indoor-Laufbahn geschaffen, die für die Installierung eines österreichischen Leichtathletikzentrums notwendig ist.

In der projektgenehmigten Gesamtsumme sind die Förderungsbeiträge des Bundes, des Landes sowie der ASKÖ Eigenmittelanteil enthalten. Die Förderungen des Bundes und des Landes Steiermark fließen direkt an die Stadt Graz, die diese Förderungen an den ASKÖ Landesverband Steiermark weitergibt, welcher diese Beiträge direkt an die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebs GmbH (100%ige Tochtergesellschaft) als Bauherr weiterleitet:

ASKÖ-Center - Modul 3 (Mitteltrakt) und Restarbeiten Modul 1 und 2 (Vorplatz) Mittelfluss: € 4,460.000



GmbH = Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH erhält in Summe: 3.972.565,00 + 61.435,00 + 426.000,00 = 4.460.000,00

Die Finanzierungaufteilung auf die Jahre der Projektrealisierung 2018 und 2019 ist auf Basis des Zahlungsplans folgendermaßen vorgesehen:

Gebietskörper- schaft	30. Jun. 18	30. Sep. 18	31. Dez. 18	31. Mrz. 19	30. Jun. 19	Kontrollsumme
Bund (BMLVS)			750.000,00 €		128.516,16 €	878.516,16 €
Land Stmk (A12)		1.150.000,00 €		600.000,00 €	67.243,93 €	1.817.243,93 €
Stadt Graz	242.000,00 €	900.000,00 €		550.000,00 €	50.887,73 €	1.742.887,73 €
ASKÖ Stmk.	21.352,18 €					21.352,18 €
Summe	263.352,18 €	2.050.000,00 €	750.000,00 €	1.150.000,00 €	246.647,82 €	4.460.000,00 €

Die Freigabe der Ratenzahlungen erfolgt durch die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, die als begleitende Kontrolle beauftragt ist, die fördermäßige Verwendung der Fördergelder zu überprüfen.

Ergeben sich maßgebliche Abweichungen oder fließen die Teilzahlungen der Förderungen von Bund und Land nicht entsprechend des angenommenen Ratenplanes, ist der Zahlungsplan ebenfalls anzupassen.

Die Verpflichtung der Stadt Graz, jegliche Fördermittel gemäß Zahlungsplan ab Juni 2018 auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn der Stadt Graz die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Bedingung(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:

• schriftliche, rechtsverbindliche Förderzusage des Bundes (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport) über die Zuzahlung von 878.516,16 €.

- schriftliche, rechtsverbindliche F\u00f6rderzusage des Landes Steiermark \u00fcber die Zuzahlung von 1.817.243,93 €.
- schriftliche, rechtsverbindliche Förderzusage des ASKÖ Steiermark über die Zuzahlung von 21.352,18 € sowie Zufluss der jeweiligen Rate an die Sportcenter Graz Eggenberg Errichtungs- und Betriebs GmbH.

Die Steiermärkische Landesregierung hat bereits am 14.06.2018 den Beschluss über die Gewährung einer Förderung in Höhe von EUR 1.817.243,93 gefasst und eine schriftliche rechtsverbindliche Förderzusage übermittelt . Die diesbezügliche Bedingung ist damit erfüllt.

Der beiliegende Förderungsvertrag des Bundes mit Letztstand 22.06.2018 liegt derzeit zur internen Genehmigung im Generalsekretariat des Ministeriums. Die formale Genehmigung ist in den nächsten Tagen zu erwarten.

Ergibt die Projektendabrechnung eine Unterschreitung der Projektkosten von 4.460.000,00 € exkl. USt. verringern sich die Förderbeträge aliquot.

Für die Begleitung und laufende Kontrolle des Bauprojektes ist überdies ein permanenter Bauausschuss der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH mit folgenden Vertretern einzurichten:

- 1 Vertreter des Bundes (BMLVS)
- 1 Vertreter des Landes Steiermark
- 1 Vertreter der ASKÖ Steiermark
- 1 Vertreter der Stadt Graz

)

Dieser begleitet das Bauvorhaben des ASKÖ Centers Neu Graz in der Schlossstraße 20, 8020 Graz. Die Kooptierung weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht ist durch Entscheidung des Bauauschusses möglich.

Jede Entscheidung des Bauausschusses muss jedenfalls einstimmig erfolgen. Der Bauausschuss hat sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung zu geben, die ebenfalls einstimmig zu beschließen ist.

Dem Gemeinderat werden nunmehr die beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsberichtes bildenden Förderungsverträge mit dem Bund, dem Land Steiermark und dem ASKÖ Landesverband Steiermark zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellen der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport den

#### Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 10 und 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI 130/1967 idF LGBI 45/2016 iVm § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006) mit der

erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

Der Abschluss der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bildenden Förderungsverträge mit dem Bund, dem Land Steiermark und dem ASKÖ Landesverband Steiermark zum Zweck der Sanierung des Mitteltraktes des ASKÖ Center – Modul 3 samt Restarbeiten Modul 1 und 2 (Vorplatz) mit Gesamtkosten in Höhe von max. EUR 4.460.000,00 wird zu den im Motivenbericht genannten Bedingungen genehmigt.

#### Beilagen:

)

Förderungsvertrag Bund Fgörderungsvertrag Land Förderungsvertrag ASKÖ Steiermark

Die Bearbeiterin A8: Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha (elektronisch unterschrieben) Der Abteilungsvorstand der A8 Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent: Stadtrat Dr. Günter Riegler (elektronisch unterschrieben)

Für den Abteilungsvorstand A 13: Karin Schradenecker (elektronisch unterschrieben) Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA (elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ....... Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Bildung, Integration und Sport

am 3 Juli XVS

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit unterbrochen in der Sitzung des	Stimmen angenommen/abgelehnt/
Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobi	lien sowie Wirtschaft und Tourismus am
Der/die Schriftführerin	Der/die//orsitzende:
Augann	110
Der Antrag wurde in der heutigen 🖾 öffentlichen	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
bei Anwesenheit von 3.1. Gemeinderätinnen	
einstimmig mehrheitlich (mit	Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am . 5.7.2018	Der/die Schriftführerin.

### Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

Vorhabenliste

<del>ja</del> / nein

BürgerInnenbeteiligung vorgesehen

<del>-ja</del> / nein

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2018-06-26T08:13:06+02:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
(	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2018-06-26T09:39:55+02:00
DISTIALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Schradenecker Karin	
Zertifikat	CN=Schradenecker Karin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	
Datum/Zeit	2018-06-27T13:11:20+02:00	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	

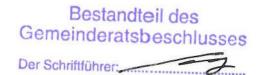


)

Signiert von	Hohensinner Kurt
Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-06-28T10:25:31+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



	Signiert von	Hohensinner Kurt
١	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
]	Datum/Zeit	2018-06-28T10:25:44+02:00
1	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



### Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer		
Stadt Graz	ASKÖ Landesverband Steiermark		
→ Abteilung 13 - Sportamt			
p.A.: Stadionplatz 1 8011 Graz	p.A.: Schloßstraße 20 8020 Graz		
Bearbeiterin: Mag. <sup>a</sup> Susanne Radocha Tel.: 0316/872- 3305 Fax: 0316/872-3319 E-Mail: finanzdirektion@stadt.graz.at	Bankverbindung: Geldinstitut: Steiermärkische Sparkasse IBAN: AT33 2081 5022 0040 3414 BIC: STSPAT2GXXX		
GZ.: A8 032564/2010/0028 GZ.: A13 19810/2010/372	Lautend auf: ASKÖ Landesverband Steiermark		

### <u>l.</u>

### Förderungsgewährung

 Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbetrag in der Höhe von

# 4.460.000,00 Euro (in Worten: viermillionenvierhundertsechzigtausend Euro)

gewährt.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und nach Vorlage der unter Punkt 3 und 4 angeführten Nachweise auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt 6.



Der Schriftführer: ....

 Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a. Darstellung des Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:

Generalsanierung ASKÖ Mitteltrakt (Modul 3) und Restarbeiten Modul 1 und 2 (Vorplatz) gemäß Punkt b.

#### Bauherr:

Sportcenter Graz Eggenberg Errichtungs- und Betriebs GmbH, Schloßstraße 20, 8020 Graz (100%ige Tochtergesellschaft der ASKÖ Steiermark), FN 377747k

Projektlaufzeit:

1. März 2018 - 31. Dezember 2019

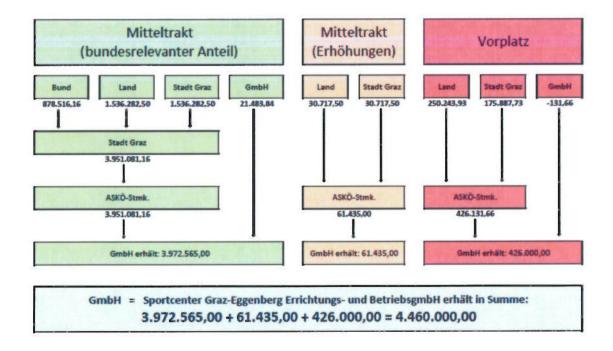
Leistungszeitraum:

1. März 2017 – 31. Dezember 2020

Abrechnungszeitraum:

1. Oktober 2017 - 31. Mai 2022

#### b. Mittelflussplan vom 03.05.2018:



Förderungsnehmer und Bauherr sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Daher werden den Förderungen die Projetkosten netto zugrunde gelegt.

Es wird festgehalten, dass die auf der Liegenschaft KG 63107 Algersdorf EZ 783, in 8020 Graz errichtete Sportanlage primär als Trainingsstätte für den österreichischen Leichtathletikhochleistungs- und -spitzensport sowie für die Kader des Österreichischen Leichtathletikverbandes konzipiert ist.



#### c. Darstellung des Projektes nach Kostengruppen gegliedert:

	GESAMT	€	4,460.000,00
KB 9	Reserven	€	0,00
KB8	Projektnebenleistungen	€	76.876,44
KB 7	Planungsleistungen	€	595.232,57
KB 6	Außenanlagen	€	261.513,34
KB 5	Einrichtung	€	104.332,31
KB 4	Bauwerk- Ausbau	€	1.260.147,29
KB3	Bauwerk-Technik	€	1.199.929,25
KB 2	Bauwerk-Rohbau	€	883.719,56
KB 1	Aufschließung	€	78.249,24
KB O	Grund	€	0,00

#### d. Zahlungsplan:

Gebietskörper- schaft	30. Jun. 18	30. Sep. 18	31. Dez. 18	31. Mrz. 19	30. Jun. 19	Kontrollsumme
Bund (BMLVS)			750.000,00 €		128.516,16 €	878.516,16 €
Land Stmk (A12)		1.150.000,00 €		600.000,00 €	67.243,93 €	1.817.243,93 €
Stadt Graz	242.000,00 €	900.000,00 €		550.000,00€	50.887,73 €	1.742.887,73 €
ASKÖ Stmk.	21.352,18 €					21.352,18 €
Summe	263.352,18 €	2.050.000,00 €	750.000,00 €	1.150.000,00 €	246.647,82 €	4.460.000,00 €

Die Stadt Graz als Förderungsgeber überweist die Förderungsbeiträge des Landes Steiermark und des Bundes (BMLVS) an den Förderungsnehmer, welcher diese Beiträge direkt an die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebs GmbH, welche als Bauherr auftritt, weiterleitet.

Die Auszahlung der kumulierten Fördermittel an den Fördernehmer soll zeitnah zum Baufortschritt erfolgen, um Zwischenfinanzierungskosten zu verhindern.

Die Freigabe der Ratenzahlungen erfolgt durch die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, die als begleitende Kontrolle beauftragt ist, die fördermäßige Verwendung der Fördergelder zu überprüfen.

Ergeben sich maßgebliche Abweichungen, oder fließen die Teilzahlungen der Förderungen von Bund und Land nicht entsprechend des angenommenen Zahlungsplanes ist der Zahlungsplan anzupassen.

#### 3. Begleitende Kontrolle und Projektbegleitung

Als begleitende Kontrolle für die Überprüfung der Übereinstimmung der verwendeten Fördermittel mit dem Förderzweck und der Kontrolle der Projektabrechnung wird vom Fördernehmer die GBG – Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Conrad- von-Hötzendorf- Straße 94, 8010 Graz beauftragt.

Der Schriftführer:

4 von 10

Zur Wahrung der Interessen der Stadt Graz (Baukultur, Qualitätssicherung, Nutzerinteressen) sind auch die Stadtbaudirektion und das Sportamt in die Projektabwicklung von der Entwurfsphase bis zur Endabrechnung einzubinden. Der begleitenden Kontrolle und der Projektbegleitung sind alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 4. Die Verpflichtung des Förderungsgebers, jegliche Fördermittel ab Juni 2018 laut Punkt 2d. dieses Fördervertrages auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Bedingung(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:
  - schriftliche, rechtsverbindliche F\u00f6rderzusage des Bundes (Bundesministerium f\u00fcr Landesverteidigung und Sport) \u00fcber die Zuzahlung von 878.516,16 €.
  - schriftliche, rechtsverbindliche Förderzusage des Landes Steiermark über die Zuzahlung von 1.817.243,93 €.
  - schriftliche, rechtsverbindliche Förderzusage des ASKÖ Steiermark über die Zuzahlung von 21.352,18 € sowie Zufluss der jeweiligen Rate an die Sportcenter Graz Eggenberg Errichtungs- und Betriebs GmbH.
- 5. Die angegebenen Förderbeträge von Bund, Land Steiermark und Stadt sind Maximalförderungen und können nicht überschritten werden.
  - Ergibt die Projektendabrechnung eine Unterschreitung der Projektkosten von 4.460.000,00 € exkl. USt. verringern sich die Förderbeträge aliquot.
- Dem Förderungsgeber sind zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung vorzulegen:
  - a. Prüfung und Bestätigung der Originalrechnungen und Zahlungsbelege durch die begleitende Kontrolle in elektronischer Form;
  - Bestätigungen der Projektendabrechnungen durch die begleitende Kontrolle in elektronischer Form;
  - c. spätestens bis 31. Mai 2022 ein Gesamtbericht über die Errichtung des Gesamtprojekts (unter Miteinbeziehung der bundesrelevanten Bereiche);
  - d. jährlich bis spätestens 31. März ab Inbetriebnahme für die Dauer der Betriebspflicht gemäß Punkt II A) 3. einen umfangreichen Bericht über den laufenden Betrieb und die Auslastung aus dem vorangegangenen Kalenderjahr mit folgenden Daten und Informationen:
  - Nutzung und Auslastung getrennt nach den einzelnen Bauteilen bzw. samt Zuordnung zu den bundesrelevanten Projekteilen sowie zum Bundesfachverband (ÖLV) gemäß Punkt II A) 3;
  - Die Nutzungs- und Auslastungsinformationen haben sich auf den Zeitaufwand, die Intensität, Leistungsstufen und Leistungsklassen sowie Trainingslehrgänge und Kaderlehrgänge zu beziehen;

Der Schriftführer:
 Auflistung und Berichte über nationale und internationale Sportveranstaltungen;

- Instandhaltungsmaßnahmen;
- Bericht über die Erfüllung der Nutzungsvereinbarungen, insbesondere Übermittlung der jährlich festzulegenden Trainingszeiten des Koordinationsgremiums (LA- BLZ Ausschuss) (Anlage./A17 des Förderungsvertrages zwischen Bund und Stadt Graz).

#### 8. Bauausschuss

Für die Begleitung und laufende Kontrolle des Bauprojektes ist im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Förderungsgebers der permanente Bauausschuss der Gebäude- und Baumanagement Graz Ges.m.b.H. (GBG) mit folgenden Vertretern einzurichten:

- 1 Vertreter des Bundes (BMLVS)
- 1 Vertreter des Landes Steiermark
- 1 Vertreter der ASKÖ Steiermark
- 1 Vertreter der Stadt Graz

Dieser begleitet das Bauvorhaben des ASKÖ Centers Neu Graz in der Schlossstraße 20, 8020 Graz. Die Kooptierung weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht ist durch Entscheidung des Bauauschusses möglich.

Jede Entscheidung des Bauausschusses muss jedenfalls einstimmig erfolgen. Der Bauausschuss hat sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung zu geben, die ebenfalls einstimmig zu beschließen ist.

Die Kosten eines allfällig erforderlichen Sachverständigen gehen zu Lasten des Förderungsnehmers.

#### 11.

### Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Soweit in diesem Förderungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
  - dem Förderungsgeber die Durchführung des Projektes gemäß Punkt I. bis zu dem in Punkt I 6. genannten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 10 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;

Der Schriftführer:

 zur Einhaltung der Punkte 36 f, 37 f und 38 f der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Gewährung und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß Anlage./B des Förderungsvertrages zwischen Bund und Stadt Graz;

)

- die seitens des Förderungsgebers geförderte sportliche Infrastruktur (Mitteltrakt Modul 3) für mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung als Sportstätte zu betreiben und diese Verpflichtung gleichermaßen auf etwaige Rechtsnachfolger des Förderungsnehmers zu überbinden;
- die seitens des Förderungsgebers geförderte sportliche Infrastruktur (Mitteltrakt MODUL 3) auf eigene Kosten innerhalb von 25 Jahren in einem ordnungsgemäßen, betriebsbereiten Zustand zu erhalten;
- 5. die Aufrechterhaltung des betriebsbereiten Zustandes heißt insbesondere die Gewährleistung und Zurverfügungstellung der Organisation der Aufsicht, der Reinigung und eines Sperrdienstes, der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung der Sportanlage sowie der für deren Betrieb erforderlichen Infrastruktur sowie die Abwicklung des damit verbundenen gesamten administrativen Aufwandes;
- zur Auslastung der Sportanlagen mit mindestens 20% Spitzensportanteil. Wird dieser Prozentsatz nicht erfüllt, so ist dies einer Verletzung der Betriebspflicht gleichzusetzten, wodurch die Rechtsfolgen des Punktes B) des gegenständlichen Vertrages eintreten;
- 7. dem Sportamt der Stadt Graz jährlich in Abstimmung 3 Veranstaltungstage zur Nutzung der geförderten sportlichen Infrastruktur kostenlos zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme der Betriebs und Reinigungskosten;
- 8. die aus den gegenständlichen Förderungsmitteln errichteten Baulichkeiten samt Inventar zum Neuwert gegen Feuer zu versichern und im Versicherungsfall die Versicherungssumme zum Wiederaufbau zu verwenden;
- 9. den Organen des Förderungsgebers, des Stadtrechnungshofes, der begleitenden Kontrolle, oder von der Stadt Graz Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des

6 von 10

Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten wo immer sich diese befinden;

)

- unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe der Stadt Graz zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
- 11. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungsbarwert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von EUR 100.000,00 übersteigt oder die von der Stadt Graz geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährte wurde, übersteigen;
- 12. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
- 13. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen der Stadt Graz im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche der Stadt gegen Dritte bzw. gegen die Stadt durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit der Stadt zur Seite zu stehen, wobei die Stadt verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
- 14. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafter-struktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn

8 von 10

spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

B)

)

- Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und der Stadt Graz nicht rückerstattete Beträge gänzlich oder aliquot zurückzufordern, wenn
- a. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
- b. der Förderungswerber wiederholt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, vergaberechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Umweltschutzes oder Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau verstößt, oder
- c. die Gesamtförderung für das Projekt den wettbewerbsrechtlich erlaubten Förderungshöchstsatz übersteigt, oder
- d. eine der Bedingungen gemäß Punkt II.4. , II.5. und II.6. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten wird, oder
- e. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- f. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Die Stadt Graz wird die Sicherstellung der Fördermittel durch grundbücherliche Eintragung in der Baurechts-Einlagezahl der ASKÖ Steiermark veranlassen.

2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto Stadt Graz, BAWAG, Kontonummer AT261400086210061039, BAWAATWW, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. lit a. – c. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### **Datenschutzrechtliche Bestimmung**

)

- 1. Der Förderungsgeber ist gemäß Art 6 Abs 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm vom Förderungsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- 2. Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
- 3. Der Förderungsgeber ist ermächtigt, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß
  - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
  - an den Stadtrechnungshof und von der Stadt beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
  - an den Landesrechnungshof
  - an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium,
  - b. im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Förderungsgebers

zu übermitteln.

- 4. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Förderungsgebers <a href="https://www.graz.at">https://www.graz.at</a> alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
  - zu den ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - zum ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am	Graz, am
Für die Stadt Graz:	Für den ASKÖ Landesverband Steiermark:
Der Bürgermeister:	
Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl	
	(Vor- und Nachname in Blockschrift)
(Funktion und Name in Blockschrift)	glas acros. La accorda se vicinar do contrato de escala de desenva de elegado
Gemeinderat:	
(Funktion und Name in Blockschrift)	
Gemeinderat:	
(Funktion und Name in Blockschrift)	

#### Mitgeltende Dokumente:

)

Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2015
 Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2018

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.07.2018, GZ: A8 032564/2010/0028, A13 19810/2010/372

- Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006)
- Richtlinien f
  ür die Abrechnung von Subventionen



GZ SPORT 702.500/0053-II/2/2017

### **FÖRDERUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

dem Bund
vertreten durch
den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport
Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien
als FÖRDERUNGSGEBER einerseits

und

der Stadt Graz

vertreten durch

das Sportamt der Stadt Graz,

Stadionplatz 1, 8041 Graz

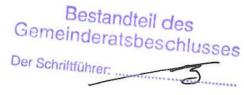
als FÖRDERUNGSNEHMERIN andererseits

#### Präambel

Leichtathletik ist als Grundlagensportart Ausgangspunkt und Basis vieler anderer Sportarten. Auch in Anbetracht dessen hat der Österreichische Leichtathletikverband (kurz ÖLV) ein sehr umfassendes Struktur- und Strategiekonzept für Österreich erstellt (Anlage./A15), das nur in Auszügen für diesen Vertrag Verwendung findet. Dieses Struktur- und Strategiekonzept des ÖLV weist dem Standort Graz-Eggenberg (neben Linz und Wien-Südstadt) besondere österreichweite Bedeutung für die Aus- und Weiterbildung von österreichischen Spitzenathletinnen und –athleten zu.

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen (Indoor-Laufbahn, Krafttraining) wird der Stützpunkt Graz-Eggenberg als Bundesleistungszentrum und folglich als wichtige Ausbildungs- und Fortbildungsstätte für den österreichischen Leichtathletiksport im bundesweiten Konzept des ÖLV gesehen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, den Stützpunkt für das Heeresleistungssportzentrum 5 von Graz-Liebenau nach Graz-Eggenberg zu verlegen.



### 1. Gegenstand der Förderung/Zweckwidmung

1.1. Gegenstand der Förderung gemäß dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) ist ausschließlich

> der Umbau und die Sanierung des Mitteltraktes (MODUL 3) des ASKÖ Centers Graz-Eggenberg in der Schlossstraße 20, 8020 Graz

auf der Liegenschaft KG 63107 Algersdorf EZ 783, in 8020 Graz (Anlage./A8).

1.2. Das Gesamtprojekt "Umbau und Sanierung des Mitteltraktes (MODUL 3) des ASKÖ Centers Graz-Eggenberg" umfasst folgende Kostengruppen laut ÖNORM B1801 (siehe Anlage./A11):

KB 0	Grund	€	0,00
KB 1	Aufschließung	€	78.249,24
KB 2	Bauwerk-Rohbau)	€	883.719,56
KB3	Bauwerk-Technik)	€ ′	1,199.929,25
KB 4	Bauwerk-Ausbau)	€ ′	1,260.147,29
KB 5	Einrichtung	€	104.332,31
KB 6	Außenanlagen	€	261.513,34
KB 7	Planungsleistungen	€	595.232,57
KB8	Projektnebenleistungen	€	76.876,44
KB 9	Reserven	€	0,00
	GESAMT	€4	4,460.000,00

1.3. Die nachfolgend aufgelisteten Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Deren Inhalte und Bestimmungen gelten als vereinbart, soweit dieser Förderungsvertrag keine ausdrücklichen anderweitigen Bestimmungen enthält:

#### Die Anlage./A umfasst:

- Förderungszusage des Landes Steiermark (Referat Sport) vom 13. Dezember 2017 für den Projektteil 3 "Sanierung Tribünengebäude und Vorplatz" (Anlage./A1)
- Förderungszusage des Büros des Herrn LH-Stv. Mag. Michael Schickhofer vom 14. Dezember 2017 für das Projekt "ASKÖ Center Mitteltrakt" (Anlage./A2)
- Förderbestätigung der Stadt Graz vom 14. Dezember 2017 (Anlage./A3)
- Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz vom 19. November 2015 über Förderhöhe (Anlage./A4)
- Firmenbuchauszug Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.
   (Anlage./A5)



- Notariatsakt vom 13. März 2012 und Erklärung über die Errichtung der Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. (Anlage./A6)
- Vereinsregisterauszug ASKÖ Landesverband Steiermark ZVR 292389948 (Anlage./A7)
- Statut des ASKÖ Landesverbandes Steiermark (Anlage./A8)
- Grundbuchauszüge samt Lageplan (Anlage./A9)
- Unterbestandvertrag zwischen der Stadt Graz und dem ASKÖ Landesverband Steiermark vom 21.6.2012 (Anlage./A10)
- Betriebskonzept "ASKÖ Sportcenter Graz" Stand 12. Juli 2015 (Anlage./A11)
- ÖISS Erstgutachten vom 07. Oktober 2014 (Anlage./A12)
- Raum- u. Funktionsprogramm mit Kostenschätzung Stand 19. September 2017 (Anlage./A13)
- Kostenrahmen laut ÖNORM B1801 vom 3. Mai 2018 (Anlage./A14)
- Mittelflussplan Finanzierung Stand 4. Mai 2018 (Anlage./A15)
- Bauzeitplan Stand 8. Mai 2018 (Anlage./A16)
- Struktur- und Strategiekonzept 2015-2016 des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes (Anlage./A17)
- Nutzungsvereinbarung zwischen der Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. und dem Österreichischen Leichtathletikverband vom Jänner 2015 (Anlage./A18)
- Vorstandsbeschluss des Österreichischen Leichtathletikverbandes (Anlage./A19)

#### Die Anlage./B umfasst:

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

### 2. Inkrafttreten, Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 2.2. Die Netto-Gesamtkosten für das in der Präambel und Punkt 1 beschriebene Gesamtvorhaben betragen laut Kostenrahmen gemäß ÖNORM B1801 vom 3. Mai 2018 (Anlage./A14)

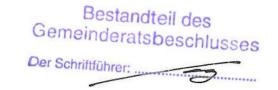
#### € 4,460.000,00

(Euro vier Millionen vierhundertsechzigtausend).

2.3. Gemäß § 14 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 gewährt der FÖRDERUNGSGEBER der FÖRDERUNGSNEHMERIN für den in Punkt 1. und in Punkt 2.6. genannten Förderungsgegenstand einen Bundeszuschuss in der Höhe von maximal

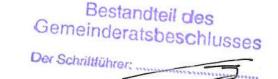
#### € 878.516,16

(Euro achthundertachtundsiebzigtausend fünfhundertsechzehn 16/100)



2.4. Der Bundeszuschuss gemäß Punkt 2.3. errechnet sich aus den bundesrelevanten Positionen (ausschließlich nur für die in der Anlage./A13 nach den jeweiligen Berechnungsfaktoren gekennzeichneten Projektteile) des Raum- u. Funktionsprogrammes mit Kostenschätzung vom 19. September 2017 gemäß Anlage./A13 – wie folgt:

		Faktor	Bundesrelevanz		1/3	
•	Halle B					
	00.69 Geräteraum	100 %	€	100.800,00	€	33.600,00
	00.15 Umkleide 4	20 %	€	2.322,72	€	774,24
	00.16 Dusche 4	20 %	€	1.496,88	€	498,96
	00.21 Umkleide 5	20 %	€	2.377,44	€	792,48
	00.20 Dusche 5	20 %	€	1.505,52	€	501,84
	00.22 Kampfrichter	50 %	€	8.861,40	€	2.953,80
	00.68 Erschließung	50 %	€	95.680,80	€	31.893,60
	00.10 WC barrierefrei	100 %	€	3.715,20	€	1.238,40
	00.17 WC Damen	20 %	€	3.544,56	€	1.181,52
	00.18 WC Herren	20 %	€	2.471,04	 €	823,68
			€	222.775,56	€	74.258,52
•	<u>Technik</u>					
	00.03 Elektro	50 %	€	7.992,00	€	2.664,00
•	Personal/Sanitär					
	00.27 Sanitätsraum	100 %	€	13.651,20	€	4.550,40
•	Serviceräume					
	01.00 Meeting-Room	50 %	€	18.073,80	€	6.024,60
•	<u>Konditionsraum</u>					
	00.28 Lager Konditionsraum	100 %	€	17.568,00	€	5.856,00
	00.29 Konditionsraum	100 %	€	218.966,40	€	72.988,80
	00.30 Umkleide 8	100 %	€	14.644,80	€	4.881,60
	00.31Dusche 8	100 %	€	8.974,80	€	2.991,60
	00.32 WC 8	100 %	€	4.039,20	€	1.346,40
	00.33 WC 9	100 %	€	4.039,20	€	1.346,40
	00.34 Dusche 9	100 %	€	8.953,20	€	2.984,40
	00.35 Umkleide 9	100 %	€_	15.264,00	 €_	5.088,00
			€	292.449,60	€	97.483,20



# = Bundesministerium

# Öffentlicher Dienst und Sport

	UNDESBEITRAG				€ 87	8.516,16
K	Costen anteilige Einreichplanung				€ 1	5.000,00
В	SUNDESRELEVANTE KOSTEN		€:	2,680.548,48	€ 89	3.516,16
•	Abbruch für Umbau	100 %	€	129.600,00	€ 4	3.200,00
			€	305.683,92	€ 10	1.894,64
	01.16 Aufgang West	100 %	€	14.284,80	-	4.761,60
	01.14 Aufgang Ost	100 %	€	73.036,80		4.345,60
	01.05 Gang	50 %	€	5.140,80	€	1.713,60
	01.04 Gang	50 %	€	4.903,20	€	1.634,40
	00.67 Gang West	50 %	€	17.514,00	€	5.838,00
	00.66 Windfang	50 %	€	3.034,80	€	1.011,60
	00.65 Foyer	50 %	€	33.598,80		1.199,60
	00.64 Gang Ost	50 %	€	39.079,80		3.026,60
	00.63 Gang	50 %	€	17.517,60	€	5.839,20
	00.62 Foyer Ost	50 %	€	79.698,60		6.566,20
	00.44 Vorraum	100 %	€	15.580,80	€	5.193,60
	00.19 Gang	20 %	€	1.136,16	€	378,72
	00.14 Gang	20 %	€	1.157,76	€	385,92
•	Erschließung					
			€ '	1,690.322,40	€ 56	3.440,80
	01.03 WC Anlage	100 %	€	39.801,60	€ 1	3.267,20
	01.19 Tribüne Vorplatz Stiege	100 %	€	214.560,00	€ 7	1.520,00
	01.18 Böschung Tribüne	100 %	€	70.610,40	€ 2	3.536,80
	01.17 Tribüne überdacht	100 %	€	383.461,20	€ 12	7.820,40
	01.13 Büro ÖLV	100 %	€	8.060,40	€	2.686,80
	01.20 Freibereich/Lager	100 %	€	76.024,80	€ 2	5.341,60
	01.15 Indoor Leichtathletik	100 %	€	783.198,00	€ 26	1.066,00
	01.08 Lager/Sportmedizin	100 %	€	22.924,80	€	7.641,60
	00.59 Lager	100 %	€	83.728,80	€ 2	7.909,60
	00.45 Platzwart	50 %	€	7.952,40	€	2.650,80

2.5. Bei den vom FÖRDERUNGSGEBER gemäß Punkt 2.3. gewährten Gesamtförderungsmitteln handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung der obgenannten Kosten, durch dazukommende Finanzierungskosten und Mehrwertsteuer, noch durch irgend einen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

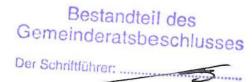


- 2.6. Der gemäß Punkt 2.3. gewährte maximale Bundeszuschuss darf ausschließlich nur zur anteiligen Finanzierung folgender Maßnahmen der FÖRDERUNGSNEHMERIN unter Zugrundelegung des Raum- und Funktionsprogramms mit Kostenschätzung vom 19. September 2017 (Anlage./A13) Verwendung finden und wird für die folgende Kostenbereiche des Kostenrahmens laut ÖNORM B1801 vom 3. Mai 2018 (Anlage./A14) zweckgewidmet:
  - KB 2 Bauwerk-Rohbau
  - KB 4 Bauwerk-Ausbau

Für die Abrechnung gemäß Punkte 6.1. bis 6.7. können nur Belege mit Netto-Beträgen herangezogen werden, die unter die angeführten Kostenbereiche subsumiert werden können. Als förderungsrelevanter Leistungszeitraum wird der 01. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2019 festgelegt. Der abrechnungsrelevante Zeitraum wird unter Punkt 6.4. festgelegt.

- 2.7. In Ergänzung zu Punkt 19 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B) und Punkt 2.4. dieses Vertrages werden als ausdrücklich nicht für den Bund förderrelevant (und damit nicht abrechenbar) folgende Kosten und Maßnahmen festgelegt:
  - Kosten für die Parkflächen
  - Grund- und Aufschließungskosten
  - Betriebskosten
  - Kosten f
    ür Projektteile des Moduls 1 und 2
  - allgemeine Rechts- und Beratungskosten
  - Wettbewerbs-, Planungs- und Konsulentenkosten bis zur behördlichen Genehmigung
  - Kosten für Honorare und für Behördenverfahren bzw. behördliche Auflagen bis zur behördlichen Genehmigung
  - Kosten für Ausstattungen und Einrichtungen
  - Kosten f
    ür den Ankauf/Anschaffung von Ger
    äten
  - Nebenkosten/Reserven
  - Versicherungen
- 2.8. Die für das Vorhaben gemäß Punkt 1. genannte Förderung des FÖRDERUNGSGEBERS gemäß Punkt 2.3. wird unter der Voraussetzung geleistet, dass gleichartige Förderungen bzw. Leistungen für selbiges Vorhaben seitens
  - a) des LANDES STEIERMARK in der H\u00f6he von € 1.500.000,00 (zuz\u00fcglich Rest aus Modul 1 und 2 in der H\u00f6he von € 317.243,93)
  - b) der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** in der Höhe von € **1.500.000,00** (zuzüglich Rest aus Modul 1 und 2 in der Höhe von € 242.887,73)

gewährt bzw. erbracht werden. Die diesbezüglichen Zahlungseingänge sind gemäß Punkt 3.2.2. nachzuweisen.



- 2.9. Verringern sie die Netto-Gesamtkosten gemäß Punkt 2.2. bzw. der Bedarf an Förderungsmitteln der öffentlichen Hand, so reduzieren sich die Beiträge des FÖRDERUNGSGEBERS aliquot entsprechend der eingebrachten Förderungsmittel. Basis für die Ermittlung einer allfälligen Aliquotierung ist die Projektschlussrechnung nach ÖNORM 1801.
- 2.10. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN überweist den Förderungsbeitrag des FÖRDERUNGSGEBERS und des LANDES STEIERMARK an die ASKÖ STEIERMARK, welche diese Beiträge direkt an die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. (100%ige Tochtergesellschaft der ASKÖ STEIERMARK) (Anlage./A5), welche als Bauherr auftritt, weiterleitet. Die diesbezüglichen Geldflüsse sind gemäß Punkt 3.2.2. nachzuweisen.
- 2.11. Für die Gewährung, Abwicklung und Durchführung der Förderung sind die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B) einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbestimmungen und Bestimmungen für Bau-, Liefer- und sonstige Dienstleistungen (Punkt 29 f) einzuhalten sowie die in Punkt 44ff aufgelisteten Bestimmungen hinsichtlich langlebiger Wirtschaftsgüter zu beachten.

### 3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Der FÖRDERUNGSGEBER überweist den Förderungsbetrag auf das Konto lautend auf die FÖRDERUNGSNEHMERIN bei der BAWAG P.S.K. Graz, IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039, BIC: BAWAATWW.
- 3.2. Die in Punkt 2.3. angeführten Förderungsmittel des FÖRDERUNGSGEBERS werden nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Punkt 2.1. und nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Möglichkeiten sowie nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedarfes zur Leistung fälliger Zahlungen in folgenden Tranchen in angeführter Höhe ausbezahlt:

#### 3.2.1. 1. Rate 2017

€ 750.000,00

nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Punkt 2.1. und nach Vorlage des rechtskräftig unterfertigen Förderantrages (einschließlich der rechtskräftigen Unterzeichnung durch den Österreichischen Leichtathletikverband)

#### 3.2.2. Restrate

maximal

€ 128.516,16

#### nach Vorlage folgender Unterlagen:

 Vorliegen und Prüfung der Gesamtabrechnung gemäß Punkt 6.1.-6.7. (Originalbelege und Zahlungsnachweise) über den Förderbetrag des FÖRDERUNGSGEBERS in der Höhe von maximal € 878.516.16



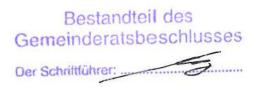
# = Bundesministerium

## Öffentlicher Dienst und Sport

- Vorliegen und Prüfung eines Gesamtberichts über die Durchführung des Gesamtprojekts "ASKÖ Center Graz-Eggenberg" gemäß Punkte 6.8. bis 6.10.
- Vorliegen der Gesamtkostenaufstellung (Ausgaben und Einnahmen) des Projekts gemäß Punkt 6.5., wobei die Gesamtkosten für den bundesrelevanten Teil gesondert auszuweisen sind. Aus dieser Gesamtkostenaufstellung haben sich die tatsächlichen Kosten der bundesrelevanten Teile zu ergeben, sodass die abschließende Berechnung der Förderhöhe durchgeführt werden kann.
- Vorliegen des Prüfberichts/Prüfprotokolls über die Beschlussfassung des Bauausschusses gemäß Punkt 6.12.
- Vorliegen der Zahlungsnachweise bzw. Zahlungseingänge des LANDES STEIERMARK, der ASKÖ STEIERMARK und der FÖRDERUNGSNEHMERIN bei der Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.
- Vorliegen sämtlicher Baugenehmigungen
- Vorliegen eines aktualisierten "Leichtathletik Sportbetriebskonzeptes"
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Heeressportleistungszentrum, dem ASKÖ Steiermark und dem Österreichischen Leichtathletikverband
- Unterfertigter F\u00f6rderungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der ASK\u00f6
   Steiermark
- Unterfertigter F\u00f6rderungsvertrag zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark
- Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz betreffend F\u00f6rderungsvertrag zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark, F\u00f6rderungsvertrag zwischen dem Bund und der Stadt Graz und F\u00f6rderungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der ASK\u00f6 Steiermark
- Vorliegen einer Abschlussstellungnahme des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau, insbesondere zur Thematik Tribüne und Barrierefreiheit

### 4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat mit der ASKÖ STEIERMARK einen Förderungsvertrag abzuschließen und ist zur Durchführung des Vorhabens im Sinne des Punktes 1. entsprechend der Anlage./A zu verpflichten.
- **4.2.** Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** hat im Förderungsvertrag mit der **ASKÖ STEIERMARK** die Punkte 26f, 27f, 28f, 29f und 30f der Allgemeinen Vertragsbedingungen (**Anlage./B**) aufzunehmen.
- 4.3. Die ASKÖ STEIERMARK ist durch die FÖRDERUNGSNEHMERIN im Förderungsvertrag zu verpflichten, alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die dem FÖRDERUNGSGSEBER die Überprüfung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel ermöglichen und diese, einschließlich sämtlicher Bücher und (Original)-



Belege, die sich auf die jeweils geförderten Projekte bzw. Maßnahmen beziehen, 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Auszahlung der 1. Rate gemäß Punkt 3.2.1.

4.4. Die FÖRDERUNSGNEHMERIN ist mit Gewährung dieser Bundes-Sportförderung der Prüfung der Verwendung dieser Bundes-Sportförderungsmittel durch den <u>Bundesrechnungshof</u> im Sinne des § 13 Abs. 3 des RHG 1948, BGBI Nr. 144/1948 idgF unterworfen.

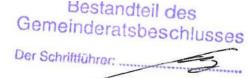
#### 5. Besondere Förderungsvoraussetzungen

5.1. Es wird festgehalten, dass die auf der Liegenschaft KG 63107 Algersdorf EZ 783, in 8020 Graz (Anlage./A9) errichtete Sportanlage primär als Trainingsstätte für den österreichischen Leichtathletikhochleistungs- und -spitzensport sowie für die Kader des Österreichischen Leichtathletikverbandes konzipiert ist.

Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat die ASKÖ STEIERMARK im Förderungsvertrag die Verpflichtung aufzuerlegen, die seitens des FÖRDERUNGSGEBERS geförderte sportliche Infrastruktur (Mitteltrakt – MODUL 3) auf eigene Kosten innerhalb von 25 Jahren in einem ordnungsgemäßen, betriebsbereiten Zustand (entsprechend den Anforderungen der internationalen Fachverbände) zu erhalten, um die Ausführung der oben im ersten Absatz angeführten Ziele und Inhalte zu gewährleisten. Die Dauer der Betriebspflicht ist im Kontext mit der gemäß Förderungsvertrag zwischen Bund und Land Steiermark vom 12. Oktober 2012 geförderte Sportinfrastruktur zu sehen.

Die Aufrechterhaltung des betriebsbereiten Zustandes heißt insbesondere, die Gewährleistung und Zurverfügungstellung der Organisation der Aufsicht, der Reinigung und eines Sperrdienstes, der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung der Sportanlage sowie der für deren Betrieb erforderlichen Infrastruktur sowie die Abwicklung des damit verbundenen gesamten administrativen Aufwandes.

- 5.2. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN verpflichtet sich hiermit die in Punkt 5.1. definierte Betriebs- und Instandhaltungspflicht für die förderrelevante Infrastruktur im Falle der Nichterfüllung durch die ASKÖ STEIERMARK nach Fertigstellung der Infrastruktur im vollen Umfang selbst wahrzunehmen.
- 5.3. Die ASKÖ STEIERMARK ist von der FÖRDERUNGSNEHMERIN weiters im Förderungsvertrag zu verpflichten, die aus den gegenständlichen Förderungsmitteln errichteten Baulichkeiten samt Inventar zum Neuwert gegen Feuer zu versichern und im Versicherungsfall die Versicherungssumme zum Wiederaufbau zu verwenden.



5.4. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat im Förderungsvertrag mit der ASKÖ STEIERMARK dafür Sorge zu tragen, dass eine Auslastung der Sportanlagen mit mindestens 20 % Spitzensportanteil gewährleistet wird. Sollte dieser Prozentsatz nicht erfüllt werden, so ist dies einer Verletzung der Betriebspflicht gleichzusetzen, wodurch die Rechtsfolgen des Punktes 10.2. des gegenständlichen Vertrages eintreten können. Dies betrifft auch die nachstehend angeführten Unterlagen.

Zur Überprüfung der Auslastungsquote wird der Bericht gemäß Punkt 6.10. herangezogen. Falls eine inhaltliche Beurteilung der Auslastung mit den im Bericht gemäß Punkt 6.10. dargelegten Angaben nicht möglich ist, kann der FÖRDERUNGSGEBER weitere Unterlagen verlangen.

### 6. Abrechnung/Berichtlegung/Controllingbeirat

#### Abrechnung

- 6.1. Die Abrechnung der Förderungsmittel hat unter Beachtung und Einhaltung der dem Vertrag angeschlossenen Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B) zu erfolgen. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen der Anlage./B für die Abrechnung. Insbesondere sind hierbei die Besonderen Bestimmungen für die Abrechnung (Punkt 73ff) zu beachten.
- 6.2. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung sind dem FÖRDERUNGSGEBER Abrechnungsbelege (Original-Rechnungen und Zahlungsnachweise, usw.), die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, vorzulegen. Es sind nur Leistungen abrechenbar, die der in Punkt 2.6. angeführten Zweckwidmung entsprechen.
- 6.3. Zur Abrechnung können Belege, welche an die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. ausgestellt wurden, herangezogen werden. In diesem Fall ist jedoch der entsprechende Zahlungsfluss bzw. gemäß Punkte 2.10. und 3.2.2. die Zahlungseingänge nachzuweisen.
- 6.4. Dazu wird festgehalten, dass gemäß und in Entsprechung der Punkte 1., 2.4. und 2.6. des gegenständlichen Vertrages Belege, Original-Rechnungen und dergleichen mit dem Leistungszeitraum 01. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019 zur Abrechnung eingereicht werden dürfen, somit der Abrechnungszeitraum für die gewährte Förderung ab den 01. Oktober 2017 bis 31. März 2020 gilt.

Zur Abrechnung können nur NETTO-Beträge herangezogen werden.

6.5. Zur Förderkontrolle der 1. Rate und Festlegung der Höhe der Restrate ist eine umfassende Kostenaufstellung samt Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben



(Gesamtkostenaufstellung), die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauprojekts "Errichtung des Mitteltraktes (MODUL 3) und damit verbundene Umbau- und Sanierungsmaßnahmen auf dem ASKÖ Center Neu Graz" stehen, bis spätestens

#### 30. November 2019

vorzulegen. In dieser Aufstellung sind insbesondere auch allfällige Kostenunter- und/oder – überschreitungen im Vergleich zur vorgelegten Kostengliederung nach ÖNORM 1801 (Anlage./A14) darzustellen. Darüber sind die in Punkt 3.2.2. genannten Unterlagen vorzulegen.

- 6.6. Der FÖRDERUNGSGEBER behält sich vor, die Abrechnung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom FÖRDERUNGSGEBER genehmigt worden ist.
- 6.7. Die Vorlage der Abrechnungen hat an die Sektion II Sport des Bundesministeriums öffentlicher Dienst und Sport, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, zu erfolgen. Im Vorlageschreiben ist die Geschäftszahl des gegenständlichen Vertrages anzuführen.

#### <u>Berichtlegung</u>

3

- 6.8. Spätestens bis 1. Mai 2020 ist der Sektion II Sport des Bundesministeriums öffentlicher Dienst und Sport ein Gesamtbericht über die Errichtung des Gesamtprojekts (unter Miteinbeziehung der bundesrelevanten Bereiche) vorzulegen. Dieser Gesamtbericht hat alle Projektteile (Module 1 3) einschließlich der Gesamtkosten der einzelnen Module zu enthalten.
- 6.9. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat den FÖRDERUNGSGEBER unverzüglich von der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt 1. zu informieren. Hierzu ist die FERTIGSTELLUNGSANZEIGE gemäß § 38 Abs. 1 Stmk BauG an den FÖRDERUNGSGEBER zu übermitteln.
- 6.10. Ab Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Projektteile des "ASKÖ Centers Graz-Eggenberg" hat die FÖRDERUNGSNEHMERIN dem FÖRDERUNGSGEBER für die Dauer der Betriebspflicht gemäß Punkt 5.1. jährlich bis spätestens 31. Jänner einen umfangreichen Bericht über den laufenden Betrieb und die Auslastung aus dem vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen.

#### Dieser jährliche Bericht hat jedenfalls folgende Daten bzw. Informationen zu enthalten:

- Nutzung und Auslastung getrennt nach den einzelnen Bauteilen bzw. samt Zuordnung zu den bundesrelevanten Projekteilen sowie zum Bundesfachverband (ÖLV) gemäß Punkt 5.4.
- Die Nutzungs- und Auslastungsinformationen haben sich auf den Zeitaufwand, die Intensität, Leistungsstufen und Leistungsklassen sowie Trainingslehrgänge und Kaderlehrgänge zu beziehen

- Auflistung und Berichte über nationale und internationale Sportveranstaltungen
- Instandhaltungsmaßnahmen
- Bericht über die Erfüllung der Nutzungsvereinbarung, insbesondere Übermittlung der jährlich festzulegenden Trainingszeiten des Koordinationsgremiums (LA-BLZ Ausschuss) (Anlage./A18)

#### Bauausschuss

- 6.11. Für die Begleitung und laufende Kontrolle des Bauprojektes ist im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Struktur der FÖRDERUNGSNEHMERIN der permanente Bauausschuss der Gebäude- und Baumanagement Graz Ges.m.b.H. (GBG) mit folgenden Vertretern einzurichten:
  - 1 Vertreter des FÖRDERUNGSGEBERS
  - 1 Vertreter des LANDES STEIERMARK
  - 1 Vertreter der ASKÖ STEIERMARK/ Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.
  - 1 Vertreter der FÖRDERUNSNEHMERIN

Dieser begleitet sämtliche Bauvorhaben des ASKÖ Centers Neu Graz in der Schlossstraße 20, 8020 Graz.

Die Kooptierung weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht ist durch Entscheidung des Bauauschusses möglich.

- 6.12. Die Durchführung der den Anforderungen der Teilraten gemäß Punkt 3.2. jeweils zugrunde liegenden Maßnahmen ist von der FÖRDERUNGSNEHMERIN durch die Vorlage geeigneter Nachweise zu dokumentieren, wobei die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sowie die Einhaltung der Verpflichtungen durch den Bauausschuss im jeweiligen Fall zu prüfen und bestätigen ist (Prüfbericht/Prüfprotokoll).
- **6.13.** Jede Entscheidung des Bauausschusses muss jedenfalls einstimmig erfolgen. Der Bauausschuss hat sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung zu geben, die ebenfalls einstimmig zu beschließen ist.
- 6.14. Die Kosten eines allfällig erforderlichen Sachverständigen gehen zu Lasten der FÖR-DERUNGSNEHMERIN.

### 7. Veröffentlichungen und Datenverwendung

7.1. Die FÖRDERUNSGNEHMERIN hat dafür Sorge zu tragen, dass projektbezogene PR-Termine (Termine von Pressekonferenzen, Mitteilungen in eigenen Medien, zeitgerechte Hinweise auf Berichte in Print- und/oder elektronischen Medien) dem FÖRDERUNGSGEBER vor dem Termin bekannt gegeben werden.



- **7.2.** Schriftliche Veröffentlichungen über das Projekt seitens der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** sind dem **FÖRDERUNGSGEBER** rechtzeitig vor der Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen.
- 7.3. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat das Logo des Bundesministeriums öffentlicher Dienst und Sport bei allen Ankündigungen über das Projekt in Printmedien bzw. gegebenenfalls in elektronischen Medien bzw. Veranstaltungen entsprechend sichtbar zu machen. Die Verwendungen des Logos sind dem FÖRDERUNSGGEBER zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls ist auf Verlangen des FÖRDERUNGSGEBERS die Platzierung des Logos zu unterlassen bzw. rückgängig zu machen.
- 7.4. Darüber hinaus hat die FÖRDERUNSGNEHMERIN hat die ASKÖ STEIERMARK im Förderungsvertrag zu verpflichten, an dem geförderten Bauprojekt an gut sichtbarere Stelle (bspw Bautafel) den Hinweis "gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums öffentlicher Dienst und Sport" samt Logo des Bundesministeriums öffentlicher Dienst und Sport anzubringen. Bezüglich dieser Anbringung hat die FÖRDERUNGSNEHMERIN das Einvernehmen mit der Sektion II Sport des Bundesministeriums öffentlicher Dienst und Sport herzustellen.
- 7.5. Hinsichtlich der Datenverwendung wird auf die Bestimmungen des Punktes 14ff der angeschlossenen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Anlage./B) verwiesen.

Nachfolgende Daten werden jedenfalls vom FÖRDERUNGSGEBER zu Veröffentlichungszwecken verwendet:

- Name und Anschrift der FÖRDERUNGSNEHMERIN
- Projektbezeichnung und Förderzweck
- Förderzeitraum
- Förderungshöhe

### 8. Zession/Anweisung/Verpfändung

Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** ist bei sonstiger Rückzahlungsverpflichtung nicht berechtigt, über Ansprüche aus dieser gewährten Bundes-Sportförderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere als der vereinbarten oder sonst zweckwidrigen Weise zu verfügen.

#### 9. Mitteilungsverpflichtungen

9.1. Entsprechend den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B) treffen die FÖRDERUNGSNEHMERIN in Punkt 36f Mitteilungsverpflichtungen hinsichtlich der Durchführung des Vorhabens und in Punkt 46 die Verpflichtung zur Mitteilung im Zusammenhang mit langlebigen Wirtschaftsgütern.

Der Schriftführer: ...



- 9.2. Darüber hinaus ist die FÖRDERUNGSNEHMERIN in Entsprechung des Punktes 46 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anhang ./B) verpflichtet, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens oder die Einhaltung der vereinbarten Auflagen und Bedingungen verzögern oder unmöglich machen oder insbesondere eine Abänderung des geförderten Vorhabens oder der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, dem FÖRDERUNGSGEBER unverzüglich, vollständig und nachweislich mitzuteilen.
- 9.3. Insbesondere trifft die FÖRDERUNGSNEHMERIN die Verpflichtung zur unverzüglichen, vollständige und nachweisliche schriftliche Mitteilung über Änderung, Ergänzung oder Auflösung der Nutzungsvereinbarung (Anlage./A18).

### 10. Einstellen/Rückforderung der Förderung

- 10.1. Bei Nichteinhaltung der in Punkt 38 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B) normierten Rückforderungsgründe hat die FÖRDERUNGSNEHMERIN die Förderung unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche über Aufforderung des FÖRDERUNGSGEBERS unverzüglich zurück zu erstatten und es erlischt der Ansprüch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte, Förderungen.
- 10.2. Ebenfalls trifft die FÖRDERUNGSNEHMERIN eine Rückzahlungsverpflichtung, wenn vor Ablauf der Betriebspflicht im Sinne des Punktes 5.1. vorzeitig der Betrieb eingestellt wird. In diesem Fall besteht eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung im maximalen Ausmaß von jeweils 1/25 der auf die Vollendung der 25-jährigen Betriebspflicht (Mitteltrakt MODUL 3) noch fehlenden vollen Jahre. In diesem Fall kommt Punkt 40f. der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B) zum Tragen.

### 11. Schlussbestimmungen

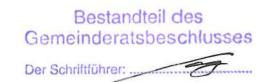
- 11.1. Zu diesem Förderungsvertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Schrifterfordernis bedarf der Schriftlichkeit.
- 11.2. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN ist verpflichtet, Adressänderungen oder sonstige Änderungen der Satzungen, Geschäftsordnungen, Vertretungsberechtigungen oder sonstiger wesentlicher Umstände, die die FÖRDERUNSGNEHMERIN betreffen, unverzüglich bekannt zu geben. Sämtliche Schriftstücke gelten an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugestellt.
- 11.3. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit der sachlichen, für die Finanzprokuratur der Republik Österreich in Betracht kommenden Gerichte in 1010 Wien.



Anlaga /A

- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am n\u00e4chselben.
- 11.5. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der FÖRDERUNGSGEBER und die FÖRDERUNGSNEHMERIN erhalten.

<u>Amagen</u>	Anlage./B	
Für den Bund:		Für die Stadt Graz:
	*	
,	am	, am



# Förderungsvertrag

Förderungsnehmer/in
Stadt Graz - Sportamt Stadionplatz 1 8041 Graz
Bankverbindung:
IBAN: AT26140086210061039
BIC: BAWAATWW
Lautend auf: Magistrat Graz – Stadthauptkasse, 8011 Graz

#### I. Förderungsgewährung

Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes – Generalsanierung ASKÖ Mitteltrakt mit Vorplatz – gemäß Punkt II. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von maximal

#### € 1.817.243,93

(in Worten: EURO Einemillionachthundertsiebzehntausendzweihundertdreiundvierzig und Dreiundneunzig Cent)

gewährt.

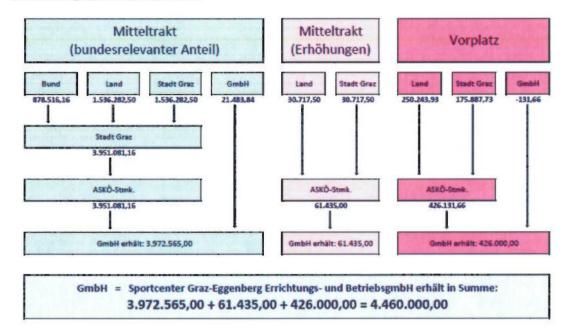
Bei den gewährten Gesamtförderungsmitteln handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung der obgenannten Kosten, durch dazukommende Finanzierungskosten und Mehrwertsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

Die oben genannte maximale Förderung darf ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des Landesanteils für folgende Maßnahmen verwendet werden:



#### Mittelflussplan vom 3. Mai 2018

3



Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Beschlussfassung über die Genehmigung durch den Förderungsgeber nach dem vorliegenden Zahlungsplan auf das vom der Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

#### Zahlungsplan:

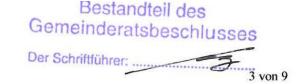
Gebietskörper- schaft	30. Jun. 18	30. Sep. 18	31. Dez. 18	31. Mrz. 19		Kontrollsumme
Bund (BMLVS)			750.000,00 €		128.516,16 €	878.516,16 €
Land Stmk (A12)		1.150.000,00 €		600.000,00 €	67.243,93 €	1.817.243,93 €
Stadt Graz	242.000,00 €	900.000,00 €		550.000,00 €	50.887,73 €	1.742.887,73 €
ASKÖ Stmk.	21.352,18 €	· ·		or many		21.352,18 €
Summe	263.352,18 €	2.050.000,00 €	750.000,00 €	1.150.000,00 €	246.647,82 €	4.460.000,00 €

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit Beschlussfassung über die Genehmigung durch den Förderungsgeber und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstands gemäß Punkt II.

Vor der Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt IV. kann der Förderungsgeber ohne weitere Fristsetzung unter Einhaltung der Schriftform vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände gemäß Punkt VIII. eintreten.

#### II. Förderungsgegenstand

Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes für den Zeitraum (Leistungszeitraum) von 1. März 2017 bis 31. Dezember 2020 gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.



#### Präambel

7

Leichtathletik ist als Grundlagensportart Ausgangspunkt und Basis vieler anderer Sportarten. Auch in Anbetracht dessen hat der Österreichische Leichtathletikverband (kurz ÖLV) ein sehr umfassendes Struktur- und Strategiekonzept für Österreich erstellt (Anlage./A15), das nur in Auszügen für diesen Vertrag Verwendung findet. Dieses Struktur- und Strategiekonzept des ÖLV weist dem Standort Graz-Eggenberg (neben Linz und Wien-Südstadt) besondere österreichweite Bedeutung für die Ausund Weiterbildung von österreichischen Spitzenathletinnen und –athleten zu.

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen (Indoor-Laufbahn, Krafttraining) wird der Stützpunkt Graz-Eggenberg als Bundesleistungszentrum und folglich als wichtige Ausbildungs- und Fortbildungsstätte für den österreichischen Leichtathletiksport im bundesweiten Konzept des ÖLV gesehen.

#### Darstellung des Projektes

Das Projekt umfasst die Generalsanierung des bestehenden Mitteltrakts mit Vorplatz auf der Liegenschaft KG 63107 Algersdorf. Hierbei soll das bestehende Gebäude nach dem Raum- und Funktionsprogamm (Anlage./A10) saniert und umgebaut werden.

Gegenstand der Förderung ist ausschließlich der Umbau und die Sanierung des Mitteltraktes (MODUL 3) mit Vorplatz des ASKÖ Centers Graz-Eggenberg in der Schlossstraße 20, 8020 Graz auf der Liegenschaft KG 63107 Algersdorf EZ 783, in 8020 Graz (Anlage./A8).

Die nachfolgend aufgelisteten Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Deren Inhalte und Bestimmungen gelten als vereinbart, soweit dieser Förderungsvertrag keine ausdrücklichen anderweitigen Bestimmungen enthält:

#### Die Anlagen./A umfassen:

- Förderungszusage (Förderungsvertrag) des Bundes (BMLVS) für den Projektteil 3 "Umbau und die Sanierung des Mitteltraktes (MODUL 3)" (Anlage./A1)
- Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz vom 19. November 2015 (Anlage./A3)
- Firmenbuchauszug Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. (Anlage./A4)
- Notariatsakt und Erklärung über die Errichtung der Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungsund Betriebsges.m.b.H. (Anlage./A5)
- Vereinsregisterauszug ASKÖ Landesverband Steiermark (Anlage./A6)
- Statut des ASKÖ Landesverbandes Steiermark (Anlage./A7)
- Grundbuchauszüge (Anlage./A8)
- Betriebskonzept Stand 12. Juli 2015 (Anlage./A9)
- Raum- u. Funktionsprogramm mit Kostenschätzung Stand 19. September 2017 (Anlage./A10)
- Kostenrahmen laut ÖNORM B1801 vom 3. Mai 2018 (Anlage./A11)
- Finanzierungsaufteilung (Anlage./A12)
- Bauzeitplan (Anlage./A13)
- ÖISS Stellungnahme vom 7. Oktober 2014 (Anlage./A14)
- Struktur- und Strategiekonzept 2015-2016 des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes (Anlage./A15)
- Unterbestandsvertrag zwischen der Gemeinde Graz (Unterbestandgeberin) und der ASKÖ Steiermark (Unterbestandnehmerin) vom 21. Juni 2012 (Anlage./A16)





 Nutzungsvereinbarung zwischen der Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. und dem Österreichischen Leichtathletikverband vom Jänner 2015 (Anlage./A17)

Sämtliche Anlagen sind dem Förderungsgeber vor der Auszahlung der ersten Rate vom Förderungsnehmer zu übermitteln.

Verringern sich die Netto-Gesamtkosten gemäß Mittelflussplan vom 3. Mai 2018 bzw. der Bedarf an Förderungsmitteln der öffentlichen Hand, so reduzieren sich die Beiträge des Förderungsgebers aliquot entsprechend der eingebrachten Mittel. Basis für die Ermittlung einer allfälligen Aliquotierung ist die Projektschlussrechnung nach ÖNORM 1801.

Darstellung der Kosten des Projektes (nach Kostengruppen gegliedert)

	GESAMT	€	4,460.000,00
KB 9	Reserven	€	0,00
KB8	Projektnebenleistungen	€	76.876,44
KB7	Planungsleistungen	€	595.232,57
KB 6	Außenanlagen	€	261.513,34
KB 5	Einrichtung	€	104.332,31
KB 4	Bauwerk- Ausbau	€	1.260.147,29
KB 3	Bauwerk-Technik	$\epsilon$	1.199.929,25
KB 2	Bauwerk-Rohbau	€	883.719,56
KB 1	Aufschließung	€	78.249,24
KB 0	Grund	$\epsilon$	0,00

Es wird festgehalten, dass die auf der Liegenschaft KG 63107 Algersdorf EZ 783, in 8020 Graz (Anlage./A8) errichtete Sportanlage primär als Trainingsstätte für den österreichischen Leichtathletikhochleistungs- und -spitzensport sowie für die Kader des Österreichischen Leichtathletikverbandes konzipiert ist.

#### III. Weiterleitung der Förderungsmittel

Die Stadt Graz als Förderungsnehmer überweist die Förderungsbeiträge des Landes Steiermark und des Bundes (BMLVS) an die ASKÖ STEIERMARK, welche diese Beiträge direkt an die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. (100%ige Tochtergesellschaft der ASKÖ STEIERMARK) (Anlage./A4), welche als Bauherr auftritt, weiterleitet. Diese Geldflüsse sind entsprechend nachzuweisen.

#### IV. Förderungsvoraussetzungen

a. Die Stadt Graz als Förderungsnehmer hat der ASKÖ STEIERMARK im Förderungsvertrag die Verpflichtung aufzuerlegen, die seitens des Förderungsgebers geförderte sportliche Infrastruktur (Mitteltrakt – MODUL 3) auf eigene Kosten innerhalb von 25 Jahren in einem ordnungsgemäßen, betriebsbereiten Zustand zu erhalten, um die Ausführung der oben im ersten Absatz angeführten Ziele und Inhalte zu gewährleisten. Die Dauer der Betriebspflicht ist im Kontext mit der gemäß Förderungsvertrag zwischen Bund und Land Steiermark vom 12. Oktober 2012 geförderten Sportinfrastruktur zu sehen.

Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

5 von 9

Die Aufrechterhaltung des betriebsbereiten Zustandes heißt insbesondere die Gewährleistung und Zurverfügungstellung der Organisation der Aufsicht, der Reinigung und eines Sperrdienstes, der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung der Sportanlage sowie der für deren Betrieb erforderlichen Infrastruktur sowie die Abwicklung des damit verbundenen gesamten administrativen Aufwandes.

- b. Die Stadt Graz als Förderungsnehmer verpflichtet sich hiermit, die in Punkt IV.a definierte Betriebs- und Instandhaltungspflicht für die förderrelevante Infrastruktur im Falle der Nichterfüllung durch die ASKÖ Steiermark nach Fertigstellung der Infrastruktur im vollen Umfang selbst wahrzunehmen. Der Stadt Graz steht es jedoch frei, die unter Punkt IV.a definierte Betriebs- und Instandhaltungspflicht der ASKÖ Steiermark verpflichtend zu überbinden.
- c. Die ASKÖ Steiermark ist von der Stadt Graz weiters im Förderungsvertrag zu verpflichten, die aus den gegenständlichen Förderungsmitteln errichteten Baulichkeiten samt Inventar zum Neuwert gegen Feuer zu versichern und im Versicherungsfall die Versicherungssumme zum Wiederaufbau zu verwenden.
- d. Die Stadt Graz hat im Förderungsvertrag mit der ASKÖ Steiermark dafür Sorge zu tragen, dass eine Auslastung der Sportanlagen mit mindestens 20 % Spitzensportanteil gewährleistet wird. Sollte dieser Prozentsatz nicht erfüllt werden, so ist dies einer Verletzung der Betriebspflicht gleichzusetzen, wodurch Rückzahlungsverpflichtungen der gewährten Förderung entstehen.
- e. Zur Überprüfung der Auslastungsquote ist bis zum Ende der 25jährigen Betriebspflicht ein Bericht zu erstellen, in dem die Auslastung und der 20 %ige Spitzensportanteil nachzuweisen ist. Dieser Bericht ist dem Förderungsgeber jährlich bis zum 31. März vorzulegen. Dieser jährliche Bericht hat jedenfalls folgende Daten bzw. Informationen zu enthalten:
  - Nutzung und Auslastung getrennt nach den einzelnen Bauteilen bzw. samt Zuordnung zu den bundesrelevanten Projekteilen sowie zum Bundesfachverband (ÖLV)
  - Die Nutzungs- und Auslastungsinformationen haben sich auf den Zeitaufwand, die Intensität, Leistungsstufen und Leistungsklassen sowie Trainingslehrgänge und Kaderlehrgänge zu beziehen
  - Auflistung und Berichte über nationale und internationale Sportveranstaltungen
  - Instandhaltungsmaßnahmen
  - Bericht über die Erfüllung der Nutzungsvereinbarung, insbesondere Übermittlung der jährlich festzulegenden Trainingszeiten des Koordinationsgremiums (LA-BLZ Ausschuss) (Anlage./A17)

#### V. Abrechnung, Berichtslegung

- a. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung sind dem Land Steiermark die geprüfte und freigegebene Schlussrechnung des Baumanagements sowie eine Bestätigung über die Entwertung der Abrechnungsbelege (Original-Rechnungen und Zahlungsnachweise, usw.) durch die Stadt Graz vorzulegen. Hierzu sind nur Leistungen anrechenbar welche der Zweckwidmung entsprechen.
- b. Zur Abrechnung können Belege, welche an die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungsund Betriebsges.m.b.H. ausgestellt wurden, herangezogen werden. In diesem Fall ist jedoch der entsprechende Zahlungsfluss nachzuweisen.





- c. Der Leistungszeitraum ist mit 1. März 2017 bis 31. Dezember 2020 festgelegt. Damit ergibt sich der Abrechnungszeitraum für die gewährte Förderung ab dem 1. Oktober 2017 bis 31. Mai 2022.
- d. Zur Abrechnung sind ausschließlich Netto-Beträge heranzuziehen.
- e. Bis spätestens 31. Mai 2022 ist dem Förderungsgeber ein Gesamtbericht über die Errichtung des Gesamtprojekts vorzulegen. Dieser Gesamtbericht hat alle Projektteile (Module 1-3) einschließlich der Gesamtkosten der einzelnen Module zu enthalten.
- f. Die Stadt Graz hat den Förderungsgeber unverzüglich von der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt II. zu informieren. Hierzu ist die Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Abs 1 Stmk BauG an den Förderungsgeber zu übermitteln.

#### VI. Bauausschuss

Für die Begleitung und laufende Kontrolle des Bauprojektes ist im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Förderungsnehmers der permanente Bauausschuss der Gebäude- und Baumanagement Graz Ges.m.b.H. (GBG) mit folgenden Vertretern einzurichten:

1 Vertreter des Bundes (BMLVS)

)

- 1 Vertreter des Landes Steiermark
- 1 Vertreter der ASKÖ Steiermark
- 1 Vertreter der Stadt Graz als Förderungsnehmer

Dieser begleitet das Bauvorhaben des ASKÖ Centers Neu Graz in der Schlossstraße 20, 8020 Graz. Die Kooptierung weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht ist durch Entscheidung des Bauauschusses möglich.

Jede Entscheidung des Bauausschusses muss jedenfalls einstimmig erfolgen. Der Bauausschuss hat sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung zu geben, die ebenfalls einstimmig zu beschließen ist.

Die Kosten eines allfällig erforderlichen Sachverständigen gehen zu Lasten der Stadt Graz als Förderungsnehmer.

#### VII. Veröffentlichungen

- a. Die Stadt Graz hat dafür Sorge zu tragen, dass projektbezogene PR-Termine (Termine von Pressekonferenzen, Mitteilungen in eigenen Medien, zeitgerechte Hinweise auf Berichte in Print- und/oder elektronischen Medien) dem Förderungsgeber vor dem Termin bekannt gegeben werden.
- Schriftliche Veröffentlichungen über das Projekt sind dem Förderungsgeber rechtzeitig vor der Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen.

#### VIII. Einstellung und Rückforderung

Eine Rückzahlungsverpflichtung tritt ein, wenn vor Ablauf der Betriebspflicht im Sinne des Punktes IV.a vorzeitig der Betrieb eingestellt wird. In diesem Fall besteht eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung im maximalen Ausmaß von jeweils 1/25 der auf die Vollendung der 25-jährigen Betriebspflicht (Mitteltrakt – MODUL 3) noch fehlenden vollen Jahre.



#### IX. Schlussbestimmungen

Zu diesem Förderungsvertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Schrifterfordernis bedarf der Schriftlichkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Die Verpflichtung des Förderungsgebers, die Förderungsmittel gemäß Punkt I. auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung aller aufgezählten Bedingungen zur Gänze nachgewiesen worden sind.

# X. Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
  - dem Förderungsgeber die Durchführung des Projektes gemäß Punkt I. bis zu dem in Punkt V. genannten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  - 2. den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  - unwiderruflich ihr/sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
  - 4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungswert 100.000 Euro übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
  - 5. eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen:
  - alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung

8 von 9



etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen;

- 7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
  - a. die F\u00f6rderungsnehmerin/der F\u00f6rderungsnehmer eine ihrer/seiner auf Grund dieses Vertrages \u00fcbernommenen Verpflichtungen nach geh\u00f6riger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einh\u00e4lt, oder
  - b. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
  - 2. Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
    - dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
    - dass bereits ausbezahlte F\u00f6rderungsmittel zur R\u00fcckzahlung f\u00e4llig werden, wenn von der F\u00f6rderungsnehmerin/dem F\u00f6rderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des F\u00f6rderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gr\u00fcnde gesichert ist
  - 3. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt X.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN: AT375600020141005201, BIC: HYSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt X.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der

Gemeinderatsbeschlusses



9 von 9

übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

#### Datenschutzrechtliche Bestimmung

- Der Vertraggeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm von der/vom VertragsnehmerIn mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
- 3. Der Vertraggeber ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium,
  - b) im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers

zu übermitteln.

- 4. Die/Der VertragsnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Vertragsgebers (<a href="https://datenschutz.stmk.gv.at">https://datenschutz.stmk.gv.at</a>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
  - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 19.06.2018	, am
Für das Land Steiermark:	Die Förderungsnehmerin/
	Der Förderungsnehmer
DiplIng. Mario Joham, BSc MBA (elektronisch gefertigt)	